

# GEMEINDE SCHÜLLDORF

## 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHEN- NUTZUNGSPLANES

unter Verwendung eines Luftbildes von Google-Earth



### Zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Oktober 2014

**AC PLANERGRUPPE**

STADTPLANER | ARCHITEKTEN  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe  
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81  
Alter Markt 12 | 18055 Rostock  
Fon 0381.375678.10 | Fax 0381.375678.20  
post@ac-planergruppe.de  
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Torsten Schibisch  
Dipl.-Ing. Evelyn Peters



## Gemeinde Schülldorf, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

### Planungserfordernis

Das Plangebiet liegt ca. 700 m östlich der Ortslage Schülldorfs im Kreuzungsbereich der Kreisstraße K 75 (Dorfstraße) und der Kreisstraße K 30 (Am Bahnhof) an der Bahnlinie Rendsburg - Kiel. Das Plangebiet besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen: Teilgeltungsbereich 1 grenzt im Norden an die K75, im Osten an die K30, im Süden an die Bahnlinie und im Westen an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Teilgeltungsbereich 2 liegt nördlich der Kreisstraße K 75. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 0,2 ha.

Die Gemeinde Schülldorf plant die Errichtung eines „Verknüpfungspunktes“ (Bau einer Bushaltestelle sowie Park- und Fahrradabstellplätze) im Rahmen der Realisierung eines neuen Bahnhofpunktes an der Bahnlinie Rendsburg - Kiel.

Die separat zur 2. Flächennutzungsplanänderung durchzuführende eisenbahnbetriebliche Planung sieht den Bau eines Bahnhofpunktes mit Bahnsteig in Schülldorf vor. Ziel ist die Einführung einer zusätzlichen Verbindung im Einstundentakt, halbstündig versetzt zum durchfahrenden Zug, mit Halt am neuen Bahnhofpunkt in Schülldorf. Derzeit fahren auf der Bahnlinie Züge im Einstundentakt ohne Halt in Schülldorf durch.

Um das Vorhaben des „Verknüpfungspunktes“ realisieren zu können, ist es planungsrechtlich erforderlich, den Flächennutzungsplan der Gemeinde hinsichtlich der geplanten Nutzung zu ändern.

### Maßgebliche Umweltbelange

Die Gemeinde Schülldorf beabsichtigt die Errichtung eines neuen Bahnhofpunktes an der Bahnstrecke Rendsburg-Kiel. Die Fläche ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer Umweltprüfung (UP). Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch sind die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen.

Die gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzes werden eingehalten, so ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Schallemissionen

ausgeschlossen.

Durch die vorgesehene Überbauung und Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten. Direkt betroffen sind geringwertige ruderale Grasfluren sowie einige Gehölze. Die Planung führt nicht zu Verstößen gegen geltendes Artenschutzrecht.

Durch die Planungen kommt es zu Bodenversiegelungen, die zu erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden führen.

Ebenfalls durch die Bodenversiegelungen betroffen ist das Schutzgut Wasser, da es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommt.

Die Schutzgüter Klima und Luft und Kultur- und Sachgüter sind durch die Planungen nicht erheblich betroffen.

Das Landschaftsbild wird durch die neue Bebauung verändert, da eine bisherige Freifläche bebaut wird, die Beeinträchtigungen sind allerdings aufgrund der Vorbelastungen durch Straßen und Bahnlinie sowie der Erhaltung vorhandener Knicks als nicht erheblich zu bewerten.

Die im Zuge des Vorhabens entstehenden Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen und Tiere sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht verbindlich zu bilanzieren und auszugleichen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung muss auf Ebene der Baugenehmigung noch erfolgen.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung schließen den Umweltbericht ab.

## Verfahrensablauf

### Wesentliche Verfahrensdaten:

Aufstellungsbeschluss:	16.12.2013
Frühzeitige TöB- / Behördenbeteiligung:	27.01.2014
Frühzeitige Bürgerbeteiligung:	11.03.2014
Entwurfs- / Auslegungsbeschluss:	24.03.2014
Öffentliche Auslegung / Behördenbeteiligung:	22.04.2014 bis 21.05.2014
Abwägung:	23.06.2014
Beschlussfassung:	23.06.2014
Genehmigung:	02.10.2014

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und  
Behördenbeteiligung

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen keine Bedenken gegenüber dem aus zwei Teilbereichen bestehenden Planvorhaben im Umfeld des Bahnhaltepunktes Schülldorf. Da es voraussichtlich keine Aufstellung eines Bebauungsplans gibt, wird die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren durchzuführen sein.

Schülldorf, den

.....  
Die Bürgermeisterin

\* \* \*